

## **A n t r a g**

**der Fraktion der AfD**

## **EntschlieÙung**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**

**- Drucksache 7/8591 -**

**Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 (Thüringer Haushaltsgesetz 2024 -ThürHhG 2024-)**

**Landesmittel transparent und sparsam einsetzen, Fördermittelvergabe in überschaubare und personaleffektive Strukturen bringen, Vollzugs- und Verfahrensdefizite abstellen**

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. die in der Beratung vom 24. Juni 2022 nach § 88 Abs. 2 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) vom Thüringer Rechnungshof (TRH) erarbeiteten Vorschläge unter dem Titel "Abbau von Vollzugs- und Verfahrensdefiziten bei der Verwendungsnachweisprüfung" (Drucksache 7/7965) aufzugreifen;
2. auf die Umsetzung der Empfehlungen des TRH hinzuwirken und
  - a) unverzüglich alle derzeitigen Förderprogramme des Landes in einem gemeinsamen und zentral bei der Staatskanzlei geführten Dateiverzeichnis zu erfassen sowie die Priorität der Programme aus Sicht der Landesregierung einzuordnen (Prioritätenliste);
  - b) das Finanzministerium (TFM) zu veranlassen festzulegen, dass die Zuständigkeit für den Ablauf sämtlicher Bewilligungsverfahren ab dem Förderjahr 2024 grundsätzlich auf nachgeordnete Behörden zu übertragen ist;
  - c) eine Personalbedarfsanalyse zur vorhandenen beziehungsweise benötigten personellen Ausstattung für eine künftig regelkonforme Antragsbearbeitung sowie für das Verfahren der Fördermittelkontrolle für die derzeitige Struktur und eine mögliche künftige Struktur vorzunehmen und gegenüberzustellen;
  - d) in Abstimmung mit dem Landtag die Anzahl der Fördermittelangebote an den tatsächlichen Bedarf und den personell zu bewältigenden Erfüllungsaufwand anzupassen (Streichung von Programmen zugunsten der personell zu bewerkstelligen verbleibenden Programme sowie Überführung von bisher "kommunalrelevanten" Vergabemitteln in die kommunale Investitionspauschale);

- e) zur Vermeidung von Doppel- und Mehrfachförderungen die Fördermittelvergabe und -kontrolle künftig nach Personalkostenzuschüssen einerseits und Sachkostenzuschüssen beziehungsweise investiven Maßnahmen andererseits getrennt zu erfassen;
- f) zur Vermeidung von Doppel- und Mehrfachförderungen künftig lediglich folgende vier bis sechs Bewilligungsstellen für Fördermittel zu unterhalten und dabei nach Fachgebieten gebündelt: beispielsweise das Integrationsamt beim Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) programmübergreifend für die zentrale Abwicklung aller Förderungen mit Bezug auf Behinderten- und Schwerbeschädigtenförderung, die Thüringer Aufbaubank (TAB) für sonstige investive Programme im Bereich der Wirtschafts- und Innovationsförderung (inklusive der bisher bei der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen [GFAW] angesiedelten Gründerförderung); Agrar-, Infrastruktur- und Umweltförderung; die Thüringer Ehrenamtsstiftung für ihre Programme inklusive der Fördermittelausreichung aus Überschüssen der Staatslotterie (Lottomittel);
- g) für die Fördermittelkontrolle die Kontrollstellen zu bündeln und beispielsweise
- im Bereich der Behinderten- und Schwerbeschädigtenförderung künftig ausschließlich das Integrationsamt beim TLVwA,
  - im Bereich der Denkmalförderung künftig das Landesamt für Denkmalschutzpflege und Archäologie (statt der Unteren Denkmalschutzbehörden),
  - im Bereich der Vergabe von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und der Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen (FILET) sowie Forstförderung künftig ausschließlich das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum,
  - im sonstigen investiven Bereich künftig ausschließlich die TAB,
  - im Bereich sämtlicher Personalkostenzuschüsse künftig programmübergreifend ausschließlich das Landesverwaltungsamt,
  - im Bereich Sachkostenzuschüsse aus Lottomitteln und Programmen der Thüringer Ehrenamtsstiftung künftig ausschließlich die Thüringer Ehrenamtsstiftung
- zu beauftragen;
- h) nicht in Thüringen ansässige Zuwendungsempfänger künftig von der Förderung auszuschließen und Ausnahmen hiervon nur dann zuzulassen, wenn ein Landesinteresse eindeutig nachgewiesen ist und eine Doppelförderung ausgeschlossen werden kann;
- i) für die Freisetzung benötigten Personals so schnell wie möglich die Vergabe von Überschüssen der Staatslotterie - bis zur Neuordnung (siehe Buchstabe f) - in die zentrale Bearbeitung bei nur einem Ministerium oder der Staatskanzlei zu geben;
- j) unverzüglich auf die Bewilligung von Bagatellförderungen (weniger als 2.500 Euro) zur Minimierung des Verwaltungsaufwands zu verzichten sowie bei bestehenbleibenden oder neuen Förderprogrammen unter Berücksichtigung der beabsichtigten Zielerreichung Mindestfördervolumina festzulegen und im Hinblick auf die Relation zu den entstehenden Verwaltungskosten Bagatellgrenzen einzuführen;
- k) durch die Abschaffung der Doppelbefassung und der Bagatellförderungen sowie der zusammengefassten Bearbeitung der Lottomittelanträge freiwerdendes Personal zur Abarbeitung des Bearbeitungsschlags in der Verwendungsnachweisprüfung einzusetzen;

- l) das Personal der Bewilligungsstellen und der Fördermittelkontrollen in der Form unverzüglich nachzuqualifizieren, sodass es seinen Aufgaben und Dienstpflichten gerecht werden kann;
  - m) einheitliche Vorgaben (Leitfäden) und verbindliche Standards für die landesweite Fördermittelkontrolle zu erstellen;
  - n) eine Strategie zu entwickeln, wie die bisher fehlende Betrachtung der Verwaltungskosten/des Erfüllungsaufwands bei der Fördermittelausreichung und der Fördermittelkontrolle künftig abgebildet werden kann;
  - o) schnellstmöglich eine vollständige elektronische Fördermittelprogramm-Datenbank öffentlich und barrierefrei bereitzustellen und laufend zu pflegen;
3. dem Landtag bis zum 31. März 2024 zu berichten,
- a) welche Förderprogramme beendet wurden beziehungsweise zu welchem Termin auslaufen werden;
  - b) aus welchen Richtlinien die Förderlandschaft Thüringens ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt noch bestehen soll (siehe Nummer 2 Buchstabe n) und was die fachliche und inhaltliche Bewertung der Förderrichtlinien, insbesondere die Erfolgskontrolle der bisherigen Zielstellung, ergeben hat (Prioritätenliste - siehe Nummer 2 Buchstabe a);
  - c) welche konkreten Maßnahmen und Personaleinsparungen beziehungsweise -umsetzungen sich aus den Konsolidierungsvorgaben unter Nummer 2 in den einzelnen Ressorts ergeben haben beziehungsweise ergeben werden.

**Begründung:**

Zu Nummer 1:

Im Freistaat Thüringen existieren laut den Anlagen zu der Drucksache 7/4741 mehr als 100 veröffentlichte Förderrichtlinien für Zuwendungen zur Projektförderung aus dem Landeshaushalt. Für die entsprechenden Förderprogramme verausgabte der Freistaat Thüringen im Jahresdurchschnitt 2018 bis 2021 jährlich 600 Millionen Euro an tausende Zuwendungsempfänger. Insgesamt bedient sich der Freistaat hierfür derzeit 20 verschiedener Bewilligungsstellen. Die Fördermittelvolumina haben seit Jahren eine steigende Tendenz, im Jahr 2022 stand ein Fördervolumen für Zuwendungen zur Projektförderung von rund 750 Millionen Euro zur Verfügung. Der TRH stellte in seinem veröffentlichten Bericht vom 24. Juni 2022 - Drucksache 7/7965 - fest, dass die derzeitigen Strukturen Fördermittelmissbrauch nicht verlässlich verhindern können. Die Fülle der Fördermittelrichtlinien ist unübersichtlich, die Vergabe und Kontrolle bei zu vielen Verwaltungsstellen angesiedelt. Mithin ist die Fördermittelvergabe als ineffizient, zu personalintensiv und undurchsichtig anzusehen. Diese Struktur steht einer sparsamen und an den Landesinteressen orientierten Mittelvergabe im Wege. Die Vergabe von Fördermitteln des Landes, die Kontrolle und die Rückforderung von Fördermitteln sind unverzüglich zu verbessern und es sind geeignetere, überschaubare Strukturen einzurichten, um Doppelförderungen zu verhindern.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstaben a und k:

Laut Vorlage 7/5036 bestehen derzeit immer noch drei Förderdatenbanken auf unterschiedlichen Plattformen und daneben eine digitale Fassung ergänzender Programme. Einheitliche Bewirtschaftungsübersichten in einheitlichen IT-Standards sind unerlässlich, um Zuwendungen

besser abstimmen und Doppel- oder Mehrfachförderungen vermeiden zu können. Die zum Zweck der Analyse zu erstellende Prioritätenliste soll je Förderprogramm die durchschnittlich pro Antrag ausgereichten Mittel und die Anzahl der Bearbeiter im Vergabe- und Fördermittelkontrollverfahren sowie - bei Festhalten an dem jeweiligen Programm über den 31. Dezember 2023 hinaus (siehe Nummer 2 Buchstabe d) - eine Begründung für die Reihenfolge der Prioritäten enthalten.

Zu Buchstaben b, f und g:

Zu den gegenwärtig 20 Bewilligungsbehörden gehören neben den Ministerien und der Staatskanzlei nachgeordnete Behörden wie das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum, das Thüringer Oberlandesgericht, die Unteren Denkmalschutzbehörden, das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, die staatlichen Schulämter, das Forstamt Frauenwald und das TLVwA, aber auch beauftragte Stellen wie mehrere Thüringer Stiftungen, die TAB und als Nachfolger der GFAW das TLVwA.

In Thüringen verwalten derzeit die Staatskanzlei und die Ministerien jeweils eigene Fördertöpfe für die Überschüsse aus der in Suhl ansässigen rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts "Thüringer Staatslotterie" in Trägerschaft des Landes. Diese Zergliederung ist ineffizient.

Die Übertragung der Fördermittelbewilligung und -kontrolle an die vorgeschlagenen - den Ministerien nachgeordneten - Behörden oder die vorgeschlagenen beauftragten Stellen kann die Ministerien und die Staatskanzlei als Richtliniengeber von nichtministeriellen Tätigkeiten entlasten. Diese können sich dann künftig auf ihre eigentlichen Aufgaben der Lenkung und Aufsicht der Fördermittelvergabe und der Fördermittelkontrolle konzentrieren.

Die Einbindung nichtstaatlicher Stellen bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und Ziele entspricht nicht nur dem Gebot eines wirtschaftlichen und sparsamen Handelns. Sie ist auch ordnungspolitisch begründet, da hierdurch vermieden wird, dass die Verwaltung unmittelbar als Träger von Einrichtungen und Vorhaben auftritt.

Zu Buchstaben c und d:

Der Vergabe von Fördermitteln soll eine gewisse Lenkungsfunktion zukommen. Insbesondere bei Investitionsprogrammen, die die Kommunen betreffen, zeigt sich bei einigen Haushaltstiteln und Programmen, dass die Mittelausreichung für Bedarfe, die in Kommunen allgemein bestehen und gedeckt werden müssen, über die kommunale Investitionspauschale schneller und unkomplizierter möglich ist als auf dem Wege verwaltungsintensiver Förderprogramme, die de facto zudem nicht von allen Betroffenen gleichermaßen genutzt werden können. Die Vergabe der Mittel auf dem Wege der kommunalen Investitionspauschale (anstatt über aufwendige Förderprogramme) wäre mithin bei gleichem oder besserem Ergebnis verwaltungsschonender und damit auch ein konkreter Schritt des Bürokratieabbaus.

Das Landesinteresse an einzelnen Förderungen muss stets erheblich und eindeutig ausgewiesen sein und der Erfüllungsaufwand von Fördermittelausreichungen und Fördermittelkontrollen muss verhältnismäßig und personell zu leisten sein. Die für die Fördermittelprogramme ver-

wendeten Personalressourcen dürfen in Zeiten des Fachkräftemangels nicht an anderen Stellen fehlen, insbesondere nicht in Behörden, die Kernaufgaben des Landes erledigen oder wahrnehmen.

Im Interesse einer wirtschaftlichen Haushaltsführung und Zielerreichung muss daher die Menge der Förderangebote auf ein gesundes, effektives Maß zurückgeführt werden. Dies gilt für finanzielle und personelle Ressourcen gleichermaßen.

Aus der deutlich reduzierten Anzahl von Bewilligungsstellen und Stellen der Fördermittelkontrolle ergeben sich zweifellos Effizienz- und Spezialisierungsgewinne.

Zu Buchstabe e:

Nur mit einem Paradigmenwechsel hin zur Trennung von Projektförderungen in Sach- und Personalkostenzuschüsse und mittels zentraler Vergabe aller Personalkostenzuschüsse ist es möglich, das nach § 12 des Thüringer Haushaltsgesetzes 2024 (ThürHhG) geltende "Besserstellungsverbot für Zuwendungsempfänger institutioneller Förderungen sowie von Projektförderungen" sicherzustellen. Aus Recherchen ist bekannt, dass einige personelle Strukturen von immer denselben Personen besetzt sind; eine Mehrfachvergütung kann ohne die Erfassung der Namen der Vergütungsempfänger nicht ausgeschlossen werden.

Zu Buchstabe h:

Zur Vermeidung einer Mehrfachförderung gehört auch, dass Antragsteller, die nicht über einen Wohnsitz im Freistaat beziehungsweise bei juristischen Personen über eine Registereintragung in Thüringen verfügen, grundsätzlich von einer Förderung ausgeschlossen werden. In Ausnahmefällen kann bei nachgewiesenem und dokumentiertem Landesinteresse diese Möglichkeit bestehen. Hier müssen sowohl die Mehrfachbeantragung von Landesmitteln als auch die Beanspruchung von Bundesmitteln jedoch einer zusätzlichen Prüfung zugeführt werden.

Zu Buchstaben i und j:

Gerade bei den Zuwendungen aus Überschüssen der Staatslotterie wenden sich die Antragsteller derzeit häufig mit mehreren verschiedenen Anträgen an verschiedene Ministerien, da dies die Bewilligungschancen erhöht. Dies im Speziellen und Bagatellförderungen grundsätzlich liegen nicht im Landesinteresse. Der TRH hält eine Bagatellgrenze von 2.500 Euro für angemessen. Abweichungen von den Bagatellgrenzen sollten nur in Ausnahmefällen zugelassen werden.

Zu Buchstaben l und m:

Die Qualifikation der mit dem Förderverfahren betrauten Bediensteten ist erforderlich, damit sachgerechte Entscheidungen mit Entschlusskraft getroffen werden können und Vorwürfen, beispielsweise der Haushaltsuntreue, entgegengewirkt wird. Durch einheitliche Standards bestehen bessere Möglichkeiten der Personalverwendung und für eine zentralisierte Fortbildung. Der Präsident des Bundesrechnungshofs als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung hat mit einer 206-seitigen Broschüre "Prüfung der Vergabe und Bewirtschaftung von Zuwendungen - Typische Mängel und Fehler im Zuwendungsbereich" herausgearbeitet, welche jeder auf dem Gebiet tätige Sachbearbeiter verinnerlicht haben sollte.

Zu Buchstabe o:

Laut Vorlage 7/5036 bestehen derzeit immer noch drei Förderdatenbanken auf unterschiedlichen Plattformen und daneben eine digitale Fassung ergänzender Programme.

Für die Fraktion:

Braga